

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 23. Juli 2015 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Rechtsentwicklung in Europa

- > ESMA veröffentlicht finale Entwürfe der Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zum Anlegerschutz nach MiFID II/MiFIR

### ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

## Rechtsentwicklung in Europa

- > ESMA veröffentlicht finale Entwürfe der Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zum Anlegerschutz nach MiFID II/MiFIR

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 29. Juni 2015 die finalen Entwürfe der Technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zum Thema Anlegerschutz unter der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU – Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) sowie der Finanzmarktverordnung (VO(EU) Nr. 600/2014 – Markets in Financial Instruments Regulation – „MiFIR“) veröffentlicht.

Im Vorfeld der Erstellung dieser Technischen Standards hatte die ESMA am 22. Mai 2014 ein Diskussions- sowie am 19. Dezember 2014 ein Konsultationspapier

veröffentlicht, zu welchen bis zum 1. August 2014 bzw. bis zum 2. März 2015 Stellung genommen werden konnte.

Seit Inkrafttreten der ersten europäischen Finanzmarkt-richtlinie (Richtlinie 2004/39/EG – „MiFID I“) im Jahr 2004 hat sich der europäische Finanzmarkt durch das Auftreten neuer Produkte, neuer Marktteilnehmer sowie neuer Marktstrategien stark verändert. Der europäische Gesetzgeber nahm dies zum Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Durch MiFID II und MiFIR sollen die Finanzmärkte effizienter, stabiler und transparenter gestaltet und Anleger besser geschützt werden. Zudem sollen die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Regulierungsbehörden ausgeweitet und klare Verfahrensregeln für den Handel geschaffen werden.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen durch MiFID II und MiFIR betreffen deshalb hauptsächlich anleger-schutz-, markt- und börsenbezogene Themen. Im Einzelnen gehören hierzu insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs von MiFID II, die Überarbeitung der Wohlverhaltensregeln, die Verschärfung der Erlaubnis- und Organisationsanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Befugnisse und der Sanktionsmöglichkeiten sowie die Erweiterung der Handelsplatztransparenzvorschriften.

Die nun veröffentlichten finalen Entwürfe stellen den ersten von mehreren Teilen dar, in die die ESMA die Technischen Standards zur Konkretisierung der am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und am 2. Juli 2014 in Kraft getretenen MiFID II und der diese begleitenden MiFIR aufgeteilt hat. Anders als MiFIR, die als Verordnung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, muss MiFID II als Richtlinie von den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten haben hierzu bis zum 3. Juli 2016 Zeit. Sowohl MiFID II als auch MiFIR sind ab dem 3. Januar 2017 anzuwenden.

Dieser erste Teil der finalen Entwürfe der Technischen Standards betrifft speziell folgende anlegerschutzbezogenen Themen:

- > Das Genehmigungsverfahren für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- > Das Passporting, das heißt, die Anforderungen an die Notifizierung bei grenzüberschreitender Erbringung von Wertpapierdienstleistungen
- > Das Registrierungsverfahren von Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus Drittstaaten und
- > die Zusammenarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden

Nach Angaben der ESMA sollen die weiteren Teile der Entwürfe der Technischen Standards zu MiFID II und MiFIR im September oder Dezember 2015 veröffentlicht werden.

Innerhalb der nächsten drei Monate muss die EU-Kommission nun zunächst entscheiden, ob sie die bereits vorliegenden Entwürfe der ESMA billigt und dem entsprechend erlässt oder ob sie weiteren Anpassungsbedarf sieht. Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

#### Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider  
Rechtsanwältin  
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531  
E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

## ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

#### Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Am 21. Juli 2015 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) abermals ihre sogenannten „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie aktualisiert – siehe auch unsere diversen Beiträge zu diesem Thema, zuletzt in dem

[Fonds-Brief direkt 9. April 2015](#) sowie im [Fonds-Brief direkt 4. Dezember 2014](#).

Nach wie vor können sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie gestellt werden, die durch die ESMA mit diesen „Questions and Answers“ beantwortet werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben sich alsdann in ihrer aufsichtsrechtlichen Praxis an diesen Antworten der ESMA zu orientieren. Des Weiteren sollen die Antworten der ESMA allerdings auch den Verwaltern Alternativer Investmentfonds (AIFMs) Klarheit über den Inhalt der Regelungen der AIFM-Richtlinie verschaffen. Die ESMA spielt insbesondere deshalb eine bedeutende Rolle für die Entwicklung gemeinsamer Aufsichtskonzepte bzw. Verfahren bei der Anwendung der AIFM-Richtlinie und der jeweiligen nationalen Umsetzungsmaßnahmen.

In den „Questions and Answers“ der ESMA werden derzeit Fragen zu folgenden elf Themengebieten behandelt:

- > Vergütungsregelungen
- > Notifizierung von AIFs
- > Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie
- > Notifizierung von AIFMs
- > Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) – Dienstleistungen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie
- > Verwahrstelle
- > Berechnung des Leverage-Einsatzes
- > Auslagerung
- > Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens
- > Ergänzende Eigenmittel
- > Geltungsbereich

#### Neuerungen

Die Aktualisierungen betreffen erneut insbesondere den Abschnitt zu den Meldepflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden. Des Weiteren wurde allerdings auch der Abschnitt zur Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens aktualisiert. Im Einzelnen betreffen die neuen bzw. aktualisierten Fragen den Umfang der Meldepflichten von Nicht-EU-AIFMs nach Artikel 42 der AIFM-Richtlinie, die Umrechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens von einer Fremdwährung in Euro, den Zeitpunkt der Erstmeldung eines AIF durch den AIFM sowie die Einbeziehung dieses AIF und nicht-derivativer Leerverkäufe in die Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens.

## Ausblick

Die ESMA will diese „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie auch künftig regelmäßig überarbeiten und aktualisieren.

Marktteilnehmer bzw. die Öffentlichkeit können somit weiterhin allgemeine Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie an folgende E-Mail-Adresse senden: [AIFMD-questions@esma.europa.eu](mailto:AIFMD-questions@esma.europa.eu).

Für Fragen, die sich speziell auf technische IT-Themen zu den Meldepflichten nach der AIFM-Richtlinie beziehen, ist die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: [info.it.aifmd@esma.europa.eu](mailto:info.it.aifmd@esma.europa.eu).

## Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: [sarah.schneider@roedl.com](mailto:sarah.schneider@roedl.com)

### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 23. Juli 2015

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[fondsbrief-direkt@roedl.de](mailto:fondsbrief-direkt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Stephanie Kurz**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.